

(Nr. 372.) Dergleichen auf das königl. Decret Nr. 26, Erwerbung eines Grundstücks für die Amtshauptmannschaft Glauchau betr.

(Nr. 373.) Dergleichen auf die Beschwerde der Frau Sahrer von Sahr, die Abforderung eines zu hohen Betrages von Erbschaftsteuer betr.

Präsident Haberlorn: Diese Ständischen Schriften liegen während der geschäftsmäßigen Zeit in der Kanzlei aus.

(Ständische Schriften, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 19, 21, 22, 20.)

(Nr. 374.) Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über

1. die Petition der Commission der Landesversammlung sächsischer Gastwirthe um Erlaß eines allgemeinen Polizeiregulativs über die Erlaubnißertheilung zu Tanz- und anderen öffentlichen Vergnügungen,
2. die Petition des Brauers Hofmann zu Reichenbrand und Genossen um Einführung einer Biersteuer von fremden Bieren.

Präsident Haberlorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 375.) Protokollextract der Ersten Kammer vom 2. laufenden Monats, den Bericht der zweiten Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens, das Justizdepartement betr.

(Nr. 376.) Dergleichen, das Cultusdepartement betr.

Präsident Haberlorn: Beide Gegenstände befinden sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 377.) Dergleichen, den Bericht derselben Deputation über das königl. Decret Nr. 24, Secundärbahnen betr.

Präsident Haberlorn: An die Finanzdeputation.

(Nr. 378.) Dergleichen über das königl. Decret Nr. 38, Erbschaftsteuer betr.

Präsident Haberlorn: Kommt auf eine Tagesordnung.

Wir können nun zur Tagesordnung selbst übergehen und kommen zunächst auf den „mündlichen Bericht der Finanzdeputation A, Resultate des Vereinigungsverfahrens, das Justiz- und Cultusdepartement betreffend. Wir kommen zunächst zum Justizdepartement. — Herr Abg. Dr. Mindwiz!

Abg. Dr. Mindwiz: Meine Herren! Durch Beitritt der jenseitigen Kammer zum Beschluß der Zweiten Kammer in Bezug auf den Antrag, die Gerichtskosten betreffend, hat sich diese letzte Differenz erledigt. Es ist nunmehr eine weitere Differenz mit der jenseitigen Kammer im Justizdepartement nicht mehr vorhanden.

Präsident Haberlorn: Es bewendet bei dieser

Anzeige. Wir kommen zum Cultusdepartement. — Referent Herr Abg. Uhlemann.

Referent Uhlemann: Meine Herren! Die einzige Differenz, die bei der Abtheilung F des Etats der Zuschüsse, Cultusministerium betreffend, bestand, hat sich insofern ausgeglichen, als im Vereinigungsverfahren die Deputation der Zweiten Kammer dem Beschluß der Ersten beigetreten ist, also daß der bei den Titeln 10, 11 und 12 des Cap. 75 angenommene Antrag nicht an die königl. Staatsregierung gestellt werden soll. Es ist also anzurathen, dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten.

Präsident Haberlorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand: „Schlußberathung über den Antrag der Finanzdeputation A zum mündlichen anderweiten Bericht über die Petition der Gemeinden des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Glauchau, die Erhöhung der Staatsvergütung für Schneeauswerfen betreffend.“\*)

(Vergl. Mittheil. I. R. S. 371.)

(Antrag d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 185.)

Referent Herr Abg. Penzig.

Referent Penzig: Nachdem der Bericht über das königl. Finanzministerium bereits diese Kammer passiert hatte, war noch eine Petition eingegangen und an die Erste Kammer deshalb abgegeben worden von den Gemeinden des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks zu Glauchau um Erhöhung der Vergütung des Staats für das Schneeauswerfen. Die Petenten geben zu, daß sie zwar gesetzlich verpflichtet seien, auf den in ihren Fluren liegenden fiscalischen, wie communlichen Wegen den Schnee im Winter zu beseitigen, wofür sie eine Vergütung von 10 Pfennigen pro Mann und Stunde bekämen. Für diesen Preis aber seien keine Arbeiter zu erhalten, weshalb sie aus ihren Gemeindemitteln noch 10 Pfennige zuschießen müßten. Sie kommen daher, besonders auch weil infolge der neueren Anordnung, wornach die Chaussee in voller Breite bis an die Bäume frei von Schnee gehalten werden müßte, wodurch der Kostenaufwand vermehrt worden, zu der

\*) II. R. S. 728 ff.  
I. R. S. 368 ff.